

§ 2 RAPrAStVSued (Bayern)

Staatsvertrag über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Vom 1.–12. April 2005

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Dem Gemeinsamen Prüfungsamt obliegt die Durchführung der Eignungsprüfung für die Zulassung europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltschaft.
- (2) Die Erstellung und Auswahl der Aufsichtsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Eignungsprüfung erfolgt durch das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg. Bei Bedarf beteiligen sich die anderen Länder durch die Benennung geeigneter Prüferinnen und Prüfer und die Einreichung schriftlicher Aufgabenvorschläge. Der Umfang der Beteiligung wird in diesem Fall im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Zitiervorschlag: § 2 RAPrAStVSued (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RAPrAStVSued/2>